

Infoblatt 4

Antrag auf Erlaubnis § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- für gewerbliches Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen
- Antrag auf Erlaubnis ist bei der zuständigen Kreisbehörde zustellen (Untere Abfallbehörde des Landratamtes Unstrut – Hainich – Kreis)
- gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen die Erlaubnis der zuständigen Behörde

Hinweis:

Die Anzeigepflicht gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen, die **nicht mehr als 2 t gefährlicher Abfall im Jahr sammeln und transportieren**, gemäß § 7 Abs. 9 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Der Antrag hat über das Formblatt nach § 54 KrWG „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ zu erfolgen.

Der Antrag auf Erlaubnis erfolgt unter dem Link:

<https://eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

- auf dieser Internetseite gelangen Sie direkt zu den Online-Formularen
- diese sind online auszufüllen
- eine automatische Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt

benötigte Unterlagen:

- Ihre **abfallrechtliche Betriebsnummer(n)** als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt)
- die **Vorgangsnummer Ihrer Erlaubnis** (nur wenn Sie die Änderung einer bestehenden Erlaubnis beantragen möchten)
- Angaben zur Beschränkung der Beförderungserlaubnis auf Abfallarten und zeitliche Dauer (sofern gewünscht)
- **Nachweis der Fachkunde**
 - ✓ des Betriebsinhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, sowie
 - ✓ der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
 - ✓ Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, die Kenntnisse nach Anlage 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vermitteln sowie
 - ✓ zweijährige praktische Tätigkeit über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt oder
 - ✓ einjährige praktische Tätigkeit über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit sowie
 - ✓ ein abgeschlossenes Studium/abgeschlossene Berufsausbildung/Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich der Betriebsvorgänge zugeordnet werden kann
- **Gewerbeanmeldung**
- **Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister** (soweit vorhanden)
- **Auszüge aus dem Gewerbezentralregister** (Originale)
 - ✓ firmenbezogen, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person bzw. Personenvereinigung handelt
 - ✓ Betriebsinhaber (personenbezogen)
 - ✓ für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen (personenbezogen)

- **Auszüge aus dem Führungszeugnis** (Originale)
 - ✓ Inhaber
 - ✓ für Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Personen
- einen **Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung** (soweit eine solche besteht)
- einen **Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet)

Alle Auszüge (außer dem Handelsregister) dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Hinweis:

Die Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden. Halten Sie diese in Form einer **PDF-Datei** mit einer maximalen Dateigröße von 2 MB bereit.

Nach Eingang des vollständigen Antrages auf Erlaubnis, wird dieser geprüft und anschließend ggf. die Erlaubnis erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Verwaltungsgebühren erhoben, diese richten sich nach dem Ausmaß der Erlaubnis (Abfallarten, Befristung).

Der [§ 5 Absatz 3 AbfAEV](#) legt fest, dass der Betriebsinhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person durch geeignete Fortbildungen jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen müssen.

Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen o.g. Personen, regelmäßig, **mindestens alle drei Jahre**, an **Lehrgängen** im Sinne des [§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AbfAEV](#) teilnehmen. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Besuch des ersten oder jedes weiteren Lehrgangs. **Die Lehrgangsbescheinigungen sind der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.**

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Die Erlaubnis nach [§ 54 KrWG](#) ist nicht übertragbar.

Das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu **100.000,- EUR** geahndet werden.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben in ihren Fahrzeugen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie bzw. bei einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigte Erlaubnis mitzuführen, laut [§ 13 AbfAEV](#). Ebenfalls haben an Fahrzeugen, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten deutlich sichtbar je eine rückstrahlende weiße Warntafel (A-Schild) aufzubringen, gemäß [§ 55 KrWG](#).

Hinweis:

Die **Erlaubnis beinhaltet zudem die Anzeige nach [§ 53 KrWG](#)**, sodass diese Anzeige separat nicht mehr erforderlich ist.